

# **Arbeitsgericht Braunschweig**

Präsidiumsbeschluss Nr. 12/25

## **Richterlicher Geschäftsverteilungsplan des Arbeitsgerichts Braunschweig für das Jahr 2026**

Das Präsidium des Arbeitsgerichts Braunschweig hat gemäß § 6a ArbGG i.V.m. § 21a GVG nach Anhörung des Ausschusses der ehrenamtlichen Richter gemäß § 29 ArbGG mit Wirkung vom 1. Januar 2026 folgenden

## **Geschäftsverteilungsplan**

beschlossen:

### **A. Klagen (Ca-Sachen)**

#### **I. Fortschreibung**

Die Verteilungsliste wird über den 31.12.2025 hinaus fortgeschrieben.

#### **II. Verteilungsgrundsätze**

1.

Alle eingehenden Klagen (Ca-Sachen) werden in einer Verteilungsliste in der Reihenfolge gemäß Ziffer A.II.2 den Kammern zugeteilt, und zwar bei jeder Zuteilungsrunde sieben Sachen hintereinander der Kammer 1, über vier Zuteilungsrunden vier Sachen und jede fünfte Zuteilungsrunde fünf Sachen hintereinander der Kammer 2, sieben Sachen hintereinander den Kammern 3 und 4, fünf Sachen hintereinander der Kammer 6 und sieben Sachen hintereinander den Kammern 7 und 8, wobei der Kammer 6 bei jeder zweiten Zuteilungsrunde nur vier Sachen zugeteilt werden.

2.

a)

Die jeweils bis 24.00 Uhr des Vortages eingegangenen Sachen werden unverzüglich ab dem folgenden Arbeitstag zugeteilt. Die Verteilung erfolgt nach Tagen getrennt. An Feiertagen, Samstagen und Sonntagen eingehende Sachen werden am folgenden Arbeitstag zugeteilt. Dabei werden zunächst die Eingänge des Vortages im elektronischen Rechtsverkehr sowie Digifax in der Reihenfolge des Einganges zugeteilt. Bei Eingängen im elektronischen Rechtsverkehr ist maßgeblich der Zeitpunkt des Einganges auf dem Justiz-Server laut Prüfvermerk, bei Eingängen per Digifax der Zeitpunkt des Einganges auf dem Faxserver der niedersächsischen Justiz. Im Falle einer Doppelreinreichung (per Digifax und zudem im elektronischen Rechtsverkehr oder aber in Papierform) ist maßgeblich der Eingang per Digifax, sofern dieser zeitlich als erstes und darüber hinaus bezogen auf die Klageschrift vollständig erfolgt ist. Eine fehlende Übermittlung von Anlagen per Digifax ist unschädlich.

b)

Sodann werden die am Vortag in Papierform (oder als E-Mail) eingehenden Sachen als gleichzeitig eingegangen behandelt und nach der alphabetischen Reihenfolge der Beklagten zugeteilt. Dabei gilt für die Verteilung nach dem Namen Folgendes:

aa)

Natürliche Personen werden nach dem ersten großgeschriebenen Buchstaben des Zunamens, Gesellschaften Bürgerlichen Rechts oder eine Mehrheit von Beklagten nach dem Anfangsbuchstaben des Zunamens des Gesellschafters/ der Partei mit dem zuerst im Alphabet vorkommenden Buchstaben zugeteilt.

bb)

OHG, KG und juristische Personen werden nach dem Anfangsbuchstaben der Firmenbezeichnung zugeteilt. Werden neben der OHG und der KG einzelne Gesellschafter verklagt, erfolgt die Zuteilung, als wäre nur die Gesellschaft verklagt.

cc)

Ist Arbeitgeber eine Behörde, ist der Anfangsbuchstabe der endvertretenden Behörde maßgebend.

dd)

Im Fall der Insolvenz wird auf den Namen der Schuldnerin/ des Schuldners abgestellt.

ee)

Ist bei Firmen deren Inhaber nicht bekannt, erfolgt die vorläufige Zuteilung nach dem in der Firma auftauchenden Zunamen. Ist ein Zuname nicht enthalten, erfolgt die Zuteilung nach dem ersten Buchstaben der Firma.

ff)

Bei gleicher Parteibezeichnung des/der Beklagten ist für die Reihenfolge auf den (erstgenannten) Familiennamen des Klägers/der Klägerin abzustellen.

c)

Können aufgrund einer Störung im elektronischen Rechtsverkehr die Eingänge des Vortages bis 10:00 Uhr des laufenden Tages nicht oder nicht vollständig zugeteilt werden, werden anschließend die am Vortag in Papierform eingegangenen Sachen zugeteilt in der vorstehend beschriebenen Reihenfolge und die Eingänge im elektronischen Rechtsverkehr anschließend in chronologischer Reihenfolge des Einganges nach Behebung der Störung.

3.

Bei einer Klage, in der es um die Überprüfung, Auslegung oder Anwendung des Spruches oder einer Regelung geht, die in einer Einigungs-, Schlichtungs- oder Schiedsstelle unter Mitwirkung des Vorsitzenden zustande gekommen ist, wird die Sache der Kammer mit der nächstniedrigeren Kammerzahl zugewiesen. A.II.14. gilt insoweit ohne zeitliche Begrenzung.

4.

Die Eingruppierungsrechtsstreite des Öffentlichen Dienstes, der Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des Öffentlichen Rechts sowie sonstiger Arbeitgeber, welche

gleiche Eingruppierungsbestimmungen anwenden, sind laufend nacheinander mit je einer Sache auf die Kammern zu verteilen und mit einem „E“ zu kennzeichnen.

5.

Bei Ca-Sachen, in denen ein Streitgegenstand Fragen der betrieblichen Altersversorgung (einschließlich Zusatzversorgung im Sinne § 18 BetrAVG, Lebensversicherung und Versorgungsschäden) betrifft, wird den Aktenzeichen der Buchstabe „B“ hinzugefügt und nach Maßgabe der Ziffer A.II.4. verteilt.

6.

Zusammenhangsachen sind der Kammer zuzuteilen, der die erste der betreffenden Sache zugeteilt wurde, solange diese noch anhängig ist. Als anhängig gilt ein Rechtsstreit bis zum Ablauf des Tages des Erledigungsergebnisses. Für diesen Zeitpunkt ist das sich aus der EDV ergebende Erledigungsdatum maßgeblich.

Zusammenhangsachen liegen dann vor, wenn Identität auf Seiten einer Partei besteht und bei mindestens einem Streitgegenstand der gleiche Lebenssachverhalt betroffen ist.

Beispiele für den gleichen Lebenssachverhalt:

- Betriebsbedingte Kündigungen/Änderungskündigungen aufgrund einer Unternehmerentscheidung
- Kündigungsschutzklagen und/oder Wiedereinstellungsklagen im Zusammenhang mit einem Betriebsübergang
- Massenkündigungen, Abmahnungen wegen einer bestimmten Pflichtwidrigkeit
- Änderungskündigungen zur Streichung von gleichartigen Zulagen
- Ruhegeldklagen aufgrund einer bestimmten Regelung der Versorgungsordnung
- Entgeltklagen aufgrund desselben Ereignisses (z. B. Anordnung von Mehr- oder Kurzarbeit, Streichung oder Modifikation von Zulagen oder Gratifikationen)
- Entgeltklagen gem. § 37 BetrVG wegen einer Beteiligung an derselben Schulungsveranstaltung

In Zweifelsfällen entscheidet das Präsidium.

7.

Gehen innerhalb von 3 Wochen mehr als 10 Zusammenhangsachen im Sinne der Ziffer A.II.6. ein, bei denen der Zusammenhang durch Entgeltansprüche (einschließlich Ruhegeldansprüche) begründet wird, sind diese als Massensachen zu behandeln. Die ersten 10 Sachen werden einzeln auf die Quote angerechnet, weitere angefangene 10 Klagen jeweils als eine Sache.

8.

Vollstreckungsgegenklagen sind der Kammer zuzuteilen, in welcher der betreffende Titel entstanden ist.

9.

Ist zwischen den Parteien gleichen oder umgekehrten Rubrums ein weiterer Rechtsstreit anhängig oder innerhalb eines Monats vor Klageeingang in der ersten Instanz anhängig gewesen, so ist der neue Rechtsstreit der Kammer zuzuteilen, vor der der Vorprozess verhandelt wird bzw. verhandelt worden ist.

Dies gilt nicht, wenn der neue Rechtsstreit eine Zusammenhangsache betrifft.

10.

Bei einer erneuten Verweisung eines Rechtsstreits an das Arbeitsgericht durch ein Gericht eines anderen Rechtsweges gem. §§ 17 a, 17 b GVG ist der neue Rechtsstreit der Kammer zuzuteilen, der er bereits nach der vorangegangenen Verweisung zugeteilt war.

11.

Geht nach Anhängigwerden eines Antrages auf Erlass einer einstweiligen Verfügung oder eines Arrestes die Hauptklage ein, so ist diese der Kammer zuzuteilen, bei welcher die Ga-Sache oder die Ca-Sache anhängig ist oder war. Ziffer A.II.11. geht der Vorprozessregelung nach Ziffer A.II.9. vor. Ziffer A.II.6. geht Ziffer A.II.11. vor.

12.

Folgt einem BV-Verfahren gemäß § 103 Abs. 2 BetrVG eine Kündigungsschutzklage, einem BV-Verfahren nach § 78a BetrVG, einem BV-Verfahren nach §§ 99 – 101 BetrVG oder einem BV-Verfahren nach §§ 37, 40 BetrVG (Schulungsteilnahme) ein Ca-Verfahren, das denselben Lebenssachverhalt betrifft, so werden diese Klagen derjenigen Kammer zugeteilt, in welcher das Beschlussverfahren anhängig war.

Kündigungsschutzklagen nach § 127 Insolvenzordnung werden der/ den Kammer/n zugeteilt, in dem/ denen das/ die BV-Verfahren nach §§ 122, 126 InsO anhängig ist/ sind, in dem/ denen der Insolvenzverwalter wegen einer geplanten Betriebsänderung die Zustimmung des Arbeitsgerichts dazu beantragt, dass die Betriebsänderung durchgeführt wird oder die Feststellung begehrt wird, dass die Kündigung der Arbeitsverhältnisse bestimmter im Antrag bezeichneter Arbeitnehmer durch dringende betriebliche Erfordernisse bedingt und sozial gerechtfertigt ist.

13.

Wird ein BV-Verfahren in die Klage übergeleitet, wird dieses übergeleitete Verfahren derselben Kammer zugeteilt, in der es zuvor als BV-Verfahren anhängig gewesen ist.

14.

Wird festgestellt, dass die Sache nach dem Geschäftsverteilungsplan von vornherein vor eine andere Kammer gehören würde, so ist sie durch Beschluss an die andere Kammer abzugeben, solange das Verfahren in der anderen Kammer noch anhängig ist. Entsprechendes gilt für den gewillkürten Parteiwechsel. Nach Ablauf von einem Monat nach Schluss der Güteverhandlung kann eine solche Sache nicht mehr an eine andere Kammer abgegeben werden.

15.

Wird ein Rechtsstreit getrennt, so ist der abgetrennte Teil nicht als neue Sache in der Verteilungsliste zu führen, sondern lediglich im Prozessregister der bisherigen Kammer einzutragen und mit neuem Aktenzeichen zu versehen.

16.

Wird eine weggelegte Sache im Sinne des § 10 Abs. 1 Aktenordnung wiederaufgenommen, so ist sie ebenfalls nicht als neue Sache in der Verteilungsliste zu führen, sondern lediglich unter Beachtung der Vorschriften der Aktenordnung im Prozessregister der bisherigen Kammer einzutragen.

17.

Bei einer Erkrankung/Kur des/der Kammervorsitzenden tritt spätestens am 10. Arbeitstag der Dienstunfähigkeit das Präsidium zusammen, um über einen Stopp der Zuteilung zu entscheiden.

### III. Prozessregister

Es wird für jede Kammer von der Service-Einheit über EDV ein Prozessregister geführt. Die den Kammern zugewiesenen Ca-Sachen werden für jede Kammer mit „1“ beginnend fortlaufend gezählt. In den Prozessregistern werden alle eingehenden Sachen in der zeitlichen Reihenfolge des Eingangstages mit laufenden Nummern erfasst und eingetragen.

## **B. Ga-Sachen**

### I. Fortschreibung

Die Ga-Sache-Verteilungsliste wird über den 31.12.2025 hinaus fortgeschrieben.

### II. Verteilungsgrundsätze

1.

Ga-Sachen werden entsprechend Buchstabe A. des Geschäftsverteilungsplanes jeweils nacheinander mit je einer Sache auf die Kammern verteilt. Abweichend werden der 2. Kammer bei jeder dritten, fünften, achten und zehnten Zuteilungsrunde keine Ga-Sachen zugeteilt. Bei Gleichstand von zwei oder mehreren Kammern an die Kammer, bei der eine Zuteilung am längsten zurückliegt.

2.

Im Übrigen gelten die Zuständigkeitsregelungen zu A.II.9., 10. und 12. entsprechend.

3.

Neue Eingänge, die sowohl einen Ca- als auch einen Ga-Antrag enthalten, sind als Ga-Sache nach diesen Verteilungsgrundsätzen zuzuteilen.

### III. Prozessregister

Für jede Kammer wird von ihrer Service-Einheit über EDV ein Ga-Prozessregister geführt. Die den Kammern zugewiesenen Sachen werden für jede Kammer mit „1“ beginnend fortlaufend gezählt. In den Prozessregistern werden alle eingehenden Sachen

in der zeitlichen Reihenfolge des Eingangstages mit laufenden Nummern erfasst und eingetragen.

## C. Beschluss-Sachen

### I. Verteilungslisten und Fortschreibung

1.

Für BV- und BVGa-Sachen werden getrennte Verteilungslisten geführt.

2.

Die bestehenden Verteilungslisten werden über den 31.12.2025 hinaus fortgeschrieben.

### II. Verteilungsgrundsätze

1.

BV- und BVGa-Sachen werden am jeweiligen Zuteilungstag nach Zuteilung der Ca-Sachen nacheinander mit je einer Sache den Kammern zugeteilt. Abweichend werden der 2. Kammer bei jeder dritten, fünften, achten und zehnten Zuteilungsrunde keine BV- und BVGa-Sachen zugeteilt. Bei Gleichstand von zwei oder mehreren Kammern an die Kammer, bei der eine Zuteilung am längsten zurückliegt.

2.

Die Reihenfolge der Zuteilung richtet sich nach Ziffer A.II.2.

3.

Bei BV-Sachen, in denen ein Streitgegenstand Fragen der betrieblichen Altersversorgung (einschließlich Zusatzversorgung i.S. des § 18 BetrAVG, Lebensversicherung und Versorgungsschäden) betrifft, wird den Aktenzeichen der Buchstabe „B“ hinzugefügt.

4.

BV- und BVGa-Sachen, die denselben Lebenssachverhalt betreffen, sind der Kammer zuzuteilen, der das erste Verfahren zugewiesen wurde, solange dies noch anhängig ist.

Ist zweifelhaft, ob derselbe Lebenssachverhalt betroffen ist, entscheidet das Präsidium.

5.

In einem Insolvenzfall eingehende nachfolgende BV-Verfahren nach §§ 122, 126 InsO werden unter Anrechnung auf die Quote der Kammer zugeteilt, der das erste BV-Verfahren zugeteilt wurde.

6.

Alle BV-Verfahren, welche die Durchführung oder die Anfechtung derselben Betriebsratswahl in einem Betrieb betreffen, werden der Kammer zugeteilt, der das erste dieser Verfahren zugewiesen worden ist, solange dies noch anhängig ist. Entsprechend ist bei der Anfechtung von Aufsichtsratswahlen zu verfahren.

7.

Die Ziffern A.II.3., 8., 11. und 12. gelten entsprechend.

8.

BV-Verfahren über Anwaltskosten in einem anhängig gewesenen BV-Verfahren sind der Kammer zuzuteilen, in der das ursprüngliche BV-Verfahren anhängig war. Geht es in dem BV-Verfahren um die Anwaltskosten mehrerer anhängig gewesener BV-Verfahren, so ist das Verfahren der Kammer zuzuteilen, in der das zeitlich am kürzesten zurückliegende BV-Verfahren anhängig war. Maßgebend ist der seinerzeitige Eingang des Antrags bei Gericht. Gingeneinerzeit am gleichen Tage mehrere BV-Verfahren ein, erfolgt die Zuteilung an die Kammer, der das BV-Verfahren mit der niedrigeren Registernummer zugeteilt wurde.

9.

Wird festgestellt, dass die Sache nach dem Geschäftsverteilungsplan von vornherein vor eine andere Kammer gehören würde, so ist sie durch Beschluss an die andere Kammer abzugeben, solange das Verfahren in der anderen Kammer noch anhängig ist. Nach Ablauf von zwei Monaten nach Eingang des Verfahrens kann eine solche Sache nicht mehr an eine andere Kammer abgegeben werden.

### III. Prozessregister

Für jede Kammer werden von ihrer Service-Einheit über EDV BV- und BVGa-Prozessregister geführt. Die den Kammern zugewiesenen Sachen werden für jede Kammer mit „1“ beginnend fortlaufend gezählt. In den BV- und BVGa-Prozessregistern werden alle eingehenden Sachen in der zeitlichen Reihenfolge des Eingangstages mit laufenden Nummern erfasst und eingetragen.

## **D. AR-Sachen**

### I. Fortschreibung

Das AR-Register wird über den 31.12.2025 fortgeschrieben.

### II. Verteilungsgrundsätze

#### 1. Allgemeine Sachen (Auskünfte, Anfragen usw.)

Die AR-Sachen sind nach Eintragung in das AR-Register von der Rechtsantragstelle zu bearbeiten.

#### 2. Rechtshilfeersuchen

Die AR-Sachen sind nacheinander von den Kammern zu bearbeiten. Abweichend werden der 2. Kammer bei jeder dritten, fünften, achten und zehnten Zuteilungsrounde keine AR-Sachen zugeteilt.

## **E. Güterichter**

I.

Zur Güterichterin i. S. v. § 54 VI ArbGG wird die Richterin am Arbeitsgericht Erhardt bestimmt; diese ist zuständig für die von den Kammern des Arbeitsgerichts Braunschweig zugewiesenen Güterichter-Verfahren.

II.

Die Zuweisung eines Verfahrens an die Güterichterin erfolgt durch Beschluss.

III.

Ist die Güterichterin selbst entscheidungsbefugte Richterin in der Sache oder aus anderen Gründen in einer Sache von einer Tätigkeit als Güterichterin ausgeschlossen oder verhindert, erfolgt eine Verweisung der Güterichter-Sachen an die Güterichter des Arbeitsgerichts Hannover, wenn diese der Übernahme zuvor zugestimmt haben. Alternativ erfolgt eine Verweisung mit Zustimmung der Parteien an die Güterichter eines anderen niedersächsischen Arbeitsgerichts, welches der Übernahme zugestimmt hat.

IV.

Die Kammer, deren Vorsitzende Güterichterin ist, erhält für jedes von der Güterichterin durchgeführte Verfahren einer anderen Kammer - unabhängig von deren Ausgang - einen Ausgleich von 2 Ca-Sachen bzw. 2 BV-Sachen. Der Ausgleich erfolgt zum 31.03., 30.06., 30.09. und 31.12. des laufenden Jahres. Eine Nachbelastung der Kammer, die ein Verfahren der Güterichterin zuweist, erfolgt nicht.

V.

Hat die Güterichterin in einem Verfahren einer anderen Kammer in ihrer Eigenschaft als Güterichterin Verfahrenshandlungen durchgeführt, so ist sie von der Vertretung dieser Kammer in Bezug auf diesen Rechtsstreit ausgeschlossen. Die Vertretung für diesen Rechtsstreit bestimmt sich dann nach den Regelungen gem. F.II. des richterlichen Geschäftsverteilungsplanes.

## **F. Kammerverteilung**

### **I. Vorsitzende/r der Kammern**

1. Kammer: Richter am Arbeitsgericht Dr. Kleingers  
Vertreter der Vorsitzenden der 2. Kammer
2. Kammer: Richterin am Arbeitsgericht Erhardt  
Vertreterin der Vorsitzenden der 3. Kammer
3. Kammer: Richterin am Arbeitsgericht Heidelk  
Vertreterin des Vorsitzenden der 4. Kammer
4. Kammer: Richter am Arbeitsgericht Dr. Schulze  
Vertreter des Vorsitzenden der 5. und 6. Kammer

5. Kammer: N.N.

6. Kammer: Direktor des Arbeitsgerichts Bertram  
Vertreter des Vorsitzenden der 7. Kammer

7. Kammer: Richter Wessels  
Vertreter des Vorsitzenden der 8. Kammer

8. Kammer: Richter am Arbeitsgericht Hundt  
Vertreter des Vorsitzenden der 1. Kammer

## **II. Vertretung**

Ist der in E.I. aufgeführte Vertreter einer Kammer verhindert, vertritt der Vorsitzende mit der nächstniedrigeren Kammerzahl den abwesenden planmäßigen Vorsitzenden. Sind mehrere Kammercavorsitzende gleichzeitig verhindert, so wird die Vertretungsregelung erweitert auf die nach dem Geschäftsverteilungsplan nächstfolgenden Vertreter, so dass jeder Vertreter möglichst nur einen verhinderten Vorsitzenden zu vertreten hat.

Der Vertreter der 4. Kammer ist gleichzeitig Vertreter für die 5. Kammer.

## **III. Befangenheitsgesuche**

Die Entscheidung der Gesuche über die Besorgnis der Befangenheit eines Vorsitzenden erfolgt jeweils durch den Vorsitzenden, der die ziffernmäßig höhere Kammer hat, als Vertreter unter Hinzuziehung ehrenamtlicher Richter. Im Fall seiner Verhinderung entscheidet der Vorsitzende mit der nächst höheren Kammerzahl. Bei einem Ablehnungsgesuch gegenüber dem Vorsitzenden der 8. Kammer entscheidet grundsätzlich mithin der Vorsitzende der 1. Kammer als Vertreter.

Wird ein Befangenheitsgesuch für begründet erachtet, so ist die Sache vom planmäßigen Vertreter gemäß E.I. weiter zu verhandeln unter Beibehaltung des alten Aktenzeichens, jedoch unter Anrechnung auf die Quote.

## **IV. Vertretung in Eilsachen**

Wird ein Ga- oder BVGa-Verfahren oder ein Verfahren nach § 100 ArbGG wegen Abwesenheit des Kammercavorsitzenden von dem Vertreter bearbeitet und erledigt, wird dieses Verfahren entsprechend in der jeweiligen Verteilungsliste für die Kammer des Vertreters zusätzlich als Eingang berücksichtigt.

# **G. Ehrenamtliche Richterinnen und Richter**

## **I. Listen**

Die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter sind in alphabetischer Reihenfolge ihres Familiennamens, bei Namensgleichheit zusätzlich in alphabetischer Reihenfolge des

Vornamens in zwei Listen erfasst, getrennt nach Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeisitzer, die als Anlage 1 und 2 dem beim Arbeitsgericht Braunschweig hinterlegten Original des Geschäftsverteilungsplans 2026 beigefügt sind. Werden im Laufe des Jahres für das Arbeitsgericht Braunschweig weitere ehrenamtliche RichterInnen berufen, so werden diese unter Berücksichtigung des Anfangsbuchstabens ihres Familiennamens am Ende der jeweiligen Buchstabengruppe in die Liste aufgenommen und entsprechend ihrem Listenplatz bei Ladungen berücksichtigt.

## II. Zuordnung

1.

Die Zuteilung der ehrenamtlichen RichterInnen auf Kammern und Sitzungstage erfolgt durch die zuständige Gerichtsangestellte grundsätzlich wie folgt:

Am Anfang eines Kalendermonats ermittelt sie die von den Kammercenvorsitzenden verfügten Kammertermine des Folgemonats. Sodann werden in der Reihenfolge der Kalendertage und für jeden Kalendertag in der numerischen Reihenfolge der Kammern die ehrenamtlichen RichterInnen in der Reihenfolge ihres Listenplatzes zugeteilt und geladen.

Steht bei der Ermittlung der Sitzungstage für den Folgemonat für einzelne Kammern noch nicht fest, an welchen Sitzungstagen des Folgemonats Kammerverhandlungen anfallen oder werden kurzfristig weitere Kammerverhandlungen verfügt, so erfolgt die Zuteilung und Ladung der ehrenamtlichen RichterInnen, sobald die anberaumten Termine der zuständigen Gerichtsangestellten bekannt werden.

2.

Wird ein/e bereits geladene/r ehrenamtliche/r RichterIn abgeladen, weil der Sitzungstag der Kammer, für die die/ der ehrenamtliche RichterIn geladen war, aufgehoben wurde, so ist diese/r ehrenamtliche RichterIn vorrangig ohne Rücksicht auf die alphabetische Reihenfolge der Liste bei erneuter Ladung nach F.II.1. zu laden.

## III. Ladung bei Verhinderung

1.

Ist ein/e ehrenamtlicher RichterIn für einen bestimmten Sitzungstag verhindert, so tritt an die Stelle des/der ausfallenden ehrenamtlichen Richters/Richterin der/die nächste ehrenamtliche RichterIn nach der Liste, es sei denn, es liegt ein Fall kurzfristiger Verhinderung vor. Für diesen Fall erfolgt die Ladung nach Maßgabe der Ziffern F.III.2 und 3.

2.

Wird eine Verhinderung bereits geladener ehrenamtlicher RichterInnen kurzfristiger als 9 Kalendertage vor dem Sitzungstag bekannt, werden ehrenamtliche RichterInnen nach den bei Gericht aufgestellten Richter-Eillisten, die getrennt nach Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeisitzer in alphabetischer Reihenfolge ihrer Familiennamen, bei Namensgleichheit in alphabetischer Reihenfolge der Vornamen erstellt sind, in alphabetischer Reihenfolge herangezogen. Diese Listen sind dem beim Arbeitsgericht Braunschweig hinterlegten Original des Geschäftsverteilungsplans 2026 als Anlage 3 und 4 beigefügt.

Erklären sich im Laufe des Jahres 2026 ehrenamtliche RichterInnen aus Anlage 1 und 2 des Geschäftsverteilungsplans zur Aufnahme in die Richter-Eilliste bereit, so werden diese unter Berücksichtigung des Anfangsbuchstabens ihres Familiennamens am Ende der jeweiligen Buchstabengruppe in die Listen 3 und 4 aufgenommen und entsprechend ihrem Listenplatz bei Ladungen berücksichtigt.

3.

Erfolgt die Mitteilung der Verhinderung erst am Sitzungstag selbst, so sind die ehrenamtlichen RichterInnen nur aus dem Kreis der am Gerichtsort Braunschweig ansässigen ehrenamtlichen RichterInnen der Eilliste telefonisch in alphabetischer Reihenfolge nachzuladen.

#### IV. Identische Kammerbesetzung

Wird nach begonnener Beweisaufnahme die mündliche Verhandlung oder auch die Beweisaufnahme in einem anderen Termin fortgesetzt, werden dieselben ehrenamtlichen Richter herangezogen, die an der ersten Beweisaufnahme teilgenommen haben.

In diesem Fall sind die ehrenamtlichen Richter dieser Kammerverhandlung nicht die gesetzlichen Richter des gesamten Sitzungstages.

Braunschweig, 09.12.2025

Bertram

Heidelk

Hundt

Dr. Kleingers

Dr. Schulze